



Abfallgeschäfte nach § 54 (1) und den gemäß § 54 (7) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erlassenen Verordnungen

Informationen zum Erfordernis einer Beförderungs- bzw. Vermittlungserlaubnis

Stand: Juni 2012

§ 54 (1) KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 54 (3) KrWG: Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

Eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen sowie freiberuflich getätigten Abfallgeschäften findet hier nicht statt. Es kommt darauf an, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt. Es wird auch nicht mehr unterschieden, ob Abfalltransporte zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle durchgeführt werden. Insoweit entfällt auch die frühere Transportgenehmigungspflicht für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung.

§ 54 (7) KrWG: Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Erlaubnispflicht und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrsträger, Verkehrswege oder Beförderungsart

1. Vorschriften zu erlassen über die Antragsunterlagen, die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde sowie deren Nachweis, die Fristen, nach denen das Vorliegen der Voraussetzungen erneut zu überprüfen ist,



2. anzuordnen, dass das Erlaubnisverfahren elektronisch zu führen ist und Dokumente in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen sind,
3. bestimmte Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 auszunehmen, soweit eine Erlaubnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist,
4. Anforderungen an die Erlaubnispflichten und deren Tätigkeit zu bestimmen, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben sowie
5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.

Rechtsverordnungen im Sinne des § 54 (7) KrWG sind z.B. die Verordnung zur Beförderungserlaubnis – Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) und die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – Nachweisverordnung (NachwV).

§ 1 (1) BefErlV: Diese Verordnung gilt für Erlaubnisse von Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

§ 1 (3) BefErlV: Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Beförderungserlaubnispflicht gilt also auch bei internationalen Verbringungen von Abfällen. Beförderer im grenzüberschreitenden Verkehr – auch ausländische – benötigen in den o.g. Fällen daher ebenfalls eine Beförderungsgenehmigung.

Ausnahmen von der Beförderungserlaubnispflicht

§ 1 (2) BefErlV: Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden. § 26 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme von Abfällen zur Beseitigung unberührt. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Sammlung und Beförderung von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214).



§ 54 (3) KrWG: Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

§ 53 (1) KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebszertifikates für das Einsammeln und Befördern sowie das Handeln oder Vermitteln gefährlicher Abfälle benötigen demnach keine Erlaubnis, haben die beabsichtigten Abfallgeschäfte der Behörde jedoch **vorab** anzuzeigen.
Für ein Entsorgungsfachbetriebszertifikat ist die amtliche Vergabe einer Nachweisnummer erforderlich. Das entsprechende Antragsformular steht unter www.essen.de/umwelt ► Umwelt-Info Service ► Abfall ► Download als PDF-Datei zur Verfügung.

Von der Beförderungserlaubnispflicht für gefährliche Abfälle zur Verwertung in einer Entsorgungsanlage zunächst ausgenommen sind Handwerksbetriebe, die im Rahmen ihrer Montage-Wartungs- und Reparaturarbeiten vor Ort anfallende Gebrauchsgegenstände zu ihrem Geschäftssitz zurücknehmen. Gemäß § 72 (4) KrWG sind die Vorschriften des § 53 Absatz 1 bis 5 und § 54 Absatz 1 bis 6 erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG'es anzuwenden (also ab 01.06.2014). Sie sind in der Regel als Abfallerzeuger anzusehen, da sie die Entstehung des Abfalls tatsächlich bewirken, zum Entstehungszeitpunkt im Besitz der Abfälle (beweglichen Sachen) sind und über die tatsächliche Sachherrschaft verfügen.

Transporteure von Elektro-Altgeräten, die gefährliche Stoffe enthalten, bedürfen keiner Genehmigung, soweit § 1 (2) BefErIV Anwendung findet und die Geräte zu einer Erstbehandlungsanlage befördert werden und die Beförderer über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen.
Die Nachweis- und Beförderungserlaubnispflichten bleiben im Hinblick auf die weitere Entsorgung der Abfälle jedoch unberührt!



Genehmigungsumfang

Eine Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis kann, dem Bedarf des Antragstellers entsprechend, für das gesamte Bundesgebiet, aber auch für eine begrenzte Anzahl von Bundesländern erteilt werden.

Sie kann den gesamten Abfallkatalog nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) oder lediglich eine eingeschränkte Anzahl von Abfallschlüsseln umfassen.

Eine Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis kann für einen unbegrenzten Zeitraum oder zeitlich befristet erteilt werden.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 54 (1) KrWG: Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen an die persönliche Zuverlässigkeit sowie die Fach- und Sachkunde der oben beschriebenen Personen geknüpft sind, ist eine Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis nicht übertragbar. Die Weitergabe einer Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis an Subunternehmer ist nicht zulässig.

Zuständige Behörde

§ 1 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU): Der Vollzug der im Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie sonstigen Verordnungen, EG-Verordnungen und des § 93 b (2) der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 78 (8) des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I, S. 2614), obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Umweltschutzbehörden.



§ 1 (2) ZustVU: Umweltschutzbehörden sind

1. das für Umwelt zuständige Ministerium als oberste Umweltschutzbehörde
2. die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden
4. die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde

Für den Vollzug der unter Absatz 1 benannten Rechtsvorschriften können weitere Behörden nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sein.

§ 1 (3) ZustVU: Die unteren Umweltschutzbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zuständig für die Erteilung einer Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis ist somit die untere Umweltschutzbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.

Ausnahme: Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde bei Anlagen gemäß § 2 (1) bis (3) ZustVU

Antragsunterlagen

§ 7 (1) BefERIV: Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 7 (2) 1 BefErIV: Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich sind.

Die Vorschriften der Beförderungserlaubnisverordnung zwecks Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. Fach- und Sachkunde der verantwortlichen Personen finden analoge Anwendung bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Vermittlungsgenehmigung.



Firmenbezogene Unterlagen:

- die Gewerbeanmeldung
- ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Original, nicht älter als drei Monate)

Für eine Beförderungserlaubnis außerdem:

- der Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung
- soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung

Personenbezogene Unterlagen:

für alle Geschäftsführer und deren zur Stellvertretung Berechtigten oder Einzelbetriebsinhaber (Firmen, die mehr als drei Geschäftsführer bestellt haben, können die Anzahl der für die Abfallgeschäfte verantwortlichen Geschäftsführer beschränken)

- das polizeiliche Führungszeugnis (Original, nicht älter als drei Monate)
- die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Original, nicht älter als drei Monate)

für die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Beförderungs- bzw. Vermittlungsgeschäftes verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter

- das polizeiliche Führungszeugnis (Original, nicht älter als drei Monate)
- die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Original, nicht älter als drei Monate)
- Nachweise über die Sach- und Fachkunde

§ 3 (1) BefErIV: Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Sammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder gefährlichen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen und
2. die Teilnahme ein einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.

§ 3 (2) BefErIV: Als Voraussetzung für die Fachkunde nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sind auch anzuerkennen



1. der Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und
2. während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Sammlung und Beförderung von Abfällen.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Sammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen haben gemäß § 6 Satz 2 BefErlV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 teilzunehmen.

Alle vom Antragsteller für die Genehmigungserteilung auszufüllenden Formulare sind diesem Informationsschreiben beigelegt.

Genehmigungserteilung

Die polizeilichen Führungszeugnisse sowie Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister dürfen bei Genehmigungserteilung nicht älter als drei Monate sein. Es empfiehlt sich daher, diese erst dann beim örtlich zuständigen Bürgeramt zu beantragen, wenn die anderen Antragsunterlagen vollständig zusammen getragen wurden.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis ist – auch im Falle der Ablehnung – gebührenpflichtig.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und kann zwischen 500,00 € und 1.000,00 € betragen.

Seit dem 01.12.2009 wird der wirtschaftliche Wert der Beförderungserlaubnis – früher bemessen am Genehmigungsumfang – nicht mehr berücksichtigt.

Für die Änderung einer bereits erteilten Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 € vorgesehen.

Kontakt

Stadt Essen
Umweltamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Porscheplatz 1
45127 Essen

Tel.: 0201/88-59508

Fax: 0201/88-59559

Internet: www.essen.de/umwelt

E-Mail: isolde.gaspar@umweltamt-uawb.essen.de